



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Datum 17.01.2020

Aktenzeichen 4-4-0221.4/1(19)/387
(Bitte bei Antwort angeben)

Bürgergemeinschaft Petershausen
Hans-Sauerbruch-Straße 13
78467 Konstanz

und

L.I.N.K
Lärmschutz-Initiative Konstanz e. V.
Mozartstraße 18a
78464 Konstanz

 Abschiebung des nigerianischen Staatsangehörigen Lukmann Lawall

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12. Dezember 2019, das u. a. an Herrn Innenminister Thomas Strobl gerichtet ist. Herr Minister hat uns als zuständiges Fachreferat gebeten, Ihnen zu antworten. In Ihrem Schreiben sprechen Sie die Abschiebung des nigerianischen Staatsangehörigen Lukmann Lawall an und setzen sich für eine Anpassung der Voraussetzungen für gut integrierte Asylsuchende ein. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg aus Gründen des Datenschutzes keine Auskünfte zum konkreten Einzelfall geben kann. Es ist aber nachvollziehbar, dass die Abschiebung eines Ausländers, der seinen Lebensunterhalt selbst verdient und vom Arbeitgeber sowie von Kollegen und Kolleginnen geschätzt wird, Fragen aufwirft. Daher möchten wir Ihnen die rechtlichen Hintergründe und die dahinterstehenden gesetzgeberischen Erwägungen erläutern.

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>
Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Dienstgebäude Willy-Brandt-Str. 41 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 231-4 • Telefax 0711 231-5000
E-Mail: poststelle@im.bwl.de • Internet: www.im.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Für die Entscheidung über Asylanträge ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als Bundesbehörde zuständig. Eine eigene Prüfungs- und Entscheidungskompetenz der Landesbehörden besteht hierbei nicht.

Kommt das BAMF zu dem Ergebnis, dass keine Asylgründe vorliegen, ist die Ablehnung des Asylantrags die Folge. Hieraus ergibt sich grundsätzlich die Ausreisepflicht des betroffenen Ausländers.

Grundsätzlich gilt, dass ein Asylverfahren regelmäßig nicht der richtige Weg ist, um auf dem deutschen Arbeitsmarkt dauerhaft Fuß zu fassen. Hierfür sieht das Gesetz ein Visumverfahren vor.

Der Bundesgesetzgeber hat jedoch für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer in Beschäftigungsverhältnissen unter bestimmten Voraussetzungen eine Bleibeperspektive in Form der sogenannten Beschäftigungsduldung geschaffen. Das entsprechende Gesetz ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten.

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat im Vorgriff auf diese Regelung bereits mit Erlass vom 26. März 2019 die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Ermessensduldungen für ausreisepflichtige Ausländer in Beschäftigung erteilt werden können. Baden-Württemberg hat im Wege dieses Erlasses künftiges Bundesrecht, das erst zum neuen Jahr in Kraft trat, bereits im vergangenen Jahr angewandt. Ziel war es, jenen Personen, die bereits im Jahr 2019 die Voraussetzungen der neuen Regelung erfüllt haben, eine Bleibeperspektive zu geben.

Der Bund hat mit der Beschäftigungsduldung abschließend festgelegt, unter welchen Voraussetzungen ausreisepflichtigen Personen in Beschäftigung eine Bleibeperspektive eröffnet wird. Sofern diese Voraussetzungen nicht vorliegen, muss die Erteilung einer Beschäftigungsduldung unterbleiben und es sind aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu prüfen. Ein landesrechtlicher Verzicht auf Rückführungsbemühungen in Fällen, bei denen die Voraussetzungen für eine Beschäftigungsduldung gerade nicht erfüllt sind, ist mit geltendem Bundesrecht nicht zu vereinbaren. Das Aufenthaltsgesetz verpflichtet die Behörden, Ausländer abzuschieben, wenn sie vollziehbar ausreisepflichtig sind, die Ausreisefrist abgelaufen ist und die Ausländer nicht freiwillig ausreisen.

Die Koalitionspartner haben jedoch im Dezember 2019 beschlossen, einen erneuten Vorstoß auf Bundesebene zu unternehmen und eine Bundesratsinitiative auf den Weg zu bringen. Ziel ist eine Lösung für die Ausländer zu finden, die in der Hochphase des Flüchtlingszugangs eingereist sind.

Wir bitten um Verständnis für die Verwaltung, die das bestehende Recht umsetzen hat.

Mit freundlichen Grüßen



Anke Graf